

Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung

vom Sonntag, 18. Mai 2025

**Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung
der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche
Urnenabstimmungen“**



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden eingeladen, die Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ zu prüfen und die folgende Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein zu beantworten:

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ zu?

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen vom 17. April bis 16. Mai 2025 im Gemeindehaus Rafz zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Rafz, www.rafz.ch, verfügbar (Rubrik „Abstimmungen/Wahlen“ ⇒ Vorlagen).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ **anzunehmen**.

Rafz, 4. März 2025

Gemeinderat Rafz

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

Nach dem kantonalen Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) regeln die Gemeinden die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 1 GG).

Den Gemeinden steht bei der Festlegung der Zuständigkeiten ihrer Organe ein gewisser Handlungsspielraum zu. Sie haben dabei die Schranken des kantonalen Rechts zu beachten, insbesondere die Verfassung, das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161).

Gemäss § 10 Abs. 1 und 2 GG beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist. Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- b. Genehmigung der Rechnungen,
- c. Wahlen in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament,
- d. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
- e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

Buchstabe e dieser Bestimmung ist somit die rechtliche Grundlage, mit welcher die Gemeinden weitere Geschäfte von einer Urnenabstimmung ausnehmen können. Die Politische Gemeinde Rafz hat dies in ihrer Gemeindeordnung (GO Rafz) gemacht. Nach Art. 10 Abs. 3 GO Rafz sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
6. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,
7. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung,
8. [die Festsetzung] des Erschliessungsplans,
9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

Der ganze Art. 10 bezieht sich auf die nachträglichen Urnenabstimmungen: In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Über die in Art. 10 Abs. 3 GO aufgeführten Ausnahmen kann somit keine solche nachträgliche Urnenabstimmung verlangt werden.

2. Einzelinitiative von Beat Hauser betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“

Am 2. Dezember 2024 reichte Beat Hauser, Bleikiwäg 13, 8197 Rafz, folgende Einzelinitiative ein (Streichungen in kursiv):

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gemeindeordnung der Gemeinde Rafz, Ordnungs-Nr. 100.1, Art. 10 Abs. 3 Ziff. 6 bis 8 der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Dies bedeutet konkret:

Art. 10 Abs. 3 lautet neu:

Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
- ~~6. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,~~
- ~~7. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung,~~
- ~~8. des Erschliessungsplans,~~
9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

Hintergrund:

Den Bürgern der Gemeinde Rafz soll das fakultative Referendum auch für umstrittene Änderungen am Richtplan, der BZO und eines Erschliessungsplans gegeben werden und nicht ausschliesslich nur der Gemeindeversammlung resp. dem Gemeinderat. Mit der Diskussion an der Gemeindeversammlung kann das Geschäft zusätzlich geändert werden und ein sachlicher Gegenvorschlag zur Urnenabstimmung gebracht werden. Die heutige Einschränkung dieser Rechte ist im Kanton Zürich eher unüblich.

Beat Hauser möchte mit seiner Einzelinitiative erwirken, dass somit auch über die „Festsetzung des kommunalen Richtplans“, die „Festsetzung der Bau- und Zonenordnung“ und die „Festsetzung des Erschliessungsplans“ nachträglich an der Urne abgestimmt werden kann. Bisher werden diese Vorlagen abschliessend an der Gemeindeversammlung behandelt.

Der Gemeinderat stellte am 4. Februar 2025 die Gültigkeit der Initiative fest und ordnete die Urnenabstimmung darüber auf Sonntag, 18. Mai 2025 an.

3. Haltung des Gemeinderates

Über die letzte Totalrevision der Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 entschieden. Eine Überarbeitung der vorher gültigen Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 war wegen des neuen Gemeindegesetzes nötig geworden, das vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen wurde und am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Nach § 173 GG hatten Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände die notwendigen Anpassungen ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten vorzunehmen (also bis zum 31. Dezember 2021).

Für die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung setzte der Gemeinderat eine kleine Arbeitsgruppe ein. Diese orientierte sich bei der Erarbeitung an der damaligen Mustergemeindeordnung für politische Gemeinden (MuGO), die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich herausgegeben wurde.

Basierend auf der MuGO nahm der Gemeinderat in der Folge auch die Ausnahmebestimmungen in die Abstimmungsvorlage auf, die nun von Beat Hauser zur Streichung empfohlen werden.

Für den Gemeinderat spricht nichts dagegen, dass künftig auch über die von Beat Hauser vorgeschlagenen Geschäfte nachträglich abgestimmt werden kann. Er begrüsst diese Änderung sogar, weil es die politische Debatte über umstrittene Geschäfte vertieft und weil mit einer nachträglichen Urnenabstimmung ein grösserer Kreis von Stimmberechtigten über politisch umstrittene Themen abstimmen kann. Dies erhöht auch die Akzeptanz solcher Geschäfte.

Somit bleibt die Zuständigkeit für die Abstimmung über derartige Geschäfte grundsätzlich bei der Gemeindeversammlung. Nur wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangt, wird darüber an der Urne abgestimmt.

Anhand von Beispielen von vergangenen und anstehenden Geschäften soll die Auswirkung der Änderungen konkret aufgezeigt werden:

- Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 28. November 2022: Eine solche Vorlage kann neu der Urnenabstimmung unterbreitet werden, wenn dies an der Gemeindeversammlung verlangt wird. Dies wäre bisher nicht möglich gewesen.
- Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Einzonung) und privater Gestaltungsplan für das Operationscenter der Digitec Galaxus AG: Bisher wäre eine solche Vorlage abschliessend durch die Gemeindeversammlung behandelt worden. Neu kann darüber eine Urnenabstimmung verlangt werden.
- Dienstbarkeitsvertrag für die Deponie Bleiki: Bei einem solchen Geschäft kann auch heute schon mit der bestehenden Gemeindeordnung eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangt werden. Bei Grundstücksgeschäften ändert sich nichts.

Sofern die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeinderates geändert hat und es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung kommt, dann kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten zusätzlich auch die ursprüngliche Vorlage zur Abstimmung unterbreiten (§ 11 Abs. 2 GG).

Von den nachträglichen Urnenabstimmungen abzugrenzen sind die obligatorischen Urnenabstimmungen: Gewisse Geschäfte, wie zum Beispiel die Änderung der Gemeindeordnung, müssen zwingend von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. Art. 9 GO Rafz). Bei solchen Geschäften findet in der Regel eine Vorberatung durch die Gemeindeversammlung statt, bei der die Gemeindeversammlung die Vorlage ändern kann und eine Abstimmungsempfehlung beschliesst. Nach kantonalem Recht sind Volks- und Einzelinitiativen von der Vorberatung jedoch ausgenommen.

Die Haltung und der Antrag des Gemeinderates sind deshalb klar: **Annahme** der Einzelinitiative betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“.

4. Abstimmungsfrage

Das Geschäft wird den Stimmberechtigten mit folgender Frage zur Abstimmung unterbreitet:

Stimmen Sie der Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ zu?

5. Inkraftsetzung der Änderungen

Änderungen an der Gemeindeordnung können erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten (vgl. § 4 Abs. 1 GG). Sofern die Änderungen von den Stimmberechtigten angenommen werden, wird der Gemeinderat beim Regierungsrat umgehend nach Rechtskraft der Urnenabstimmung die Genehmigung beantragen. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Regel ein paar Monate.

Es ist zweckmässig, dem Gemeinderat die Kompetenz zur Inkraftsetzung der geänderten Gemeindeordnung zu übertragen. Diese erfolgt umgehend nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des nächstmöglichen Monats.

6. Synoptische Darstellung der Änderungen

Wortlaut der bisherigen Gemeindeordnung vom 7. März 2021	Wortlaut der teilrevidierten Fassung nach Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025
<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</p> <p>[Abs. 1 und 2 wie bisher]</p> <p>³ Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,6. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,7. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung,8. des Erschliessungsplans,9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.	<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</p> <p>[Abs. 1 und 2 wie bisher]</p> <p>³ Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,6. <i>aufgehoben</i>³7. <i>aufgehoben</i>³8. <i>aufgehoben</i>³9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
[Art. 50 bis 53 wie bisher]	<p>Art. 54 Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Mai 2025³</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.</p>
–	<p><u>Legende Änderungen</u></p> <p>³ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. XXX am XXX genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. XXX am XXX per XXX in Kraft gesetzt.</p>

